
Dokumentation

Inter-Amerikanischer Menschenrechtsgerichtshof Rechtsgutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999

Das Gutachten behandelte die nachstehenden Fragen:

1. Im Zusammenhang mit der Wiener Konsularrechtskonvention:

- a) Ist im Rahmen von Art. 64 Abs. 1 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention davon auszugehen, daß Bestimmungen von Art. 36 der Wiener Konsularrechtskonvention auf den Schutz der Menschenrechte in den Staaten Amerikas anwendbar sind?
- b) Trifft es vom Standpunkt des Völkerrechts aus betrachtet zu, daß interessierten Parteien gegenüber dem Aufenthaltsstaat die Individualrechte, die Art. 36 der Wiener Konvention Ausländern überträgt, als Teil der Protesteinlegung durch den Herkunftsstaat geltend machen müssen?
- c) Wenn man Ziel und Zweck der Bestimmung berücksichtigt, ist dann der Ausdruck „ohne Verzögerung“ in Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention so zu verstehen, daß die Behörden des Aufenthaltsstaates aufgefordert sind, alle wegen mit der Todesstrafe bedrohter Taten inhaftierten Ausländer über die Rechte zu informieren, die ihnen nach dieser Vorschrift zustehen, und zwar zum Zeitpunkt der Verhaftung und auf jeden Fall, bevor

² Anders der EGMR, der bei seinen Gutachten auf die Auslegung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle begrenzt ist (Art. 47 EMRK).

³ Gutachten über „andere Verträge“ vom 24. September 1982, Nr. OC-1/82, Antragsteller Peru, EuGRZ 1984, S. 196f., Ziff. 37.

die inhaftierte Person eine Erklärung abgibt oder ein Geständnis gegenüber der Polizei oder Justizbehörden ablegt?

- d) Welches sollten vom Blickwinkel des Völkerrechts im Falle von Ausländern die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe sein, wenn die Informationen, auf die sich Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention bezieht, nicht gegeben wurden?

2. Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

- a) Trifft es zu, daß im Rahmen von Art. 64 Abs. 1 der Amerikanischen Konvention es Bestimmungen in den Art. 2, 6, 14 und 50 des Paktes gibt, die auf den Schutz der Menschenrechte in den amerikanischen Staaten anwendbar sind?
- b) Trifft es im Rahmen von Art. 14 Pakt zu, daß diese Vorschrift selbst angewendet oder interpretiert werden muß im Licht der Formulierung „all jene Garantien die möglich sind“, um ein faires Verfahren sicherzustellen, welche in Paragraph 5 der UN-Safeguards zum Schutz der Rechte von zum Tode Verurteilten enthalten ist? Trifft es weiterhin zu, daß – soweit es sich um einen Fall von Ausländern handelt, die einer Strafe angeklagt oder wegen einer solchen verurteilt sind, die mit der Todesstrafe bedroht ist, – die vorgenannte Bestimmung es erforderlich macht, die angeklagte oder verurteilte Person unverzüglich durch den Empfangsstaat über die Rechte, die ihr aus Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention zustehen, zu informieren?
- c) Wenn Ausländer wegen mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten angeklagt oder verurteilt werden, trifft es dann zu, daß die Bestimmungen „Mindestgarantien“ aus Art. 14 Abs. 3 des Paktes und „vergleichbar einem Minimum“ aus Paragraph 5 der vorgenannten UN-Safeguards, den Empfängerstaat von seiner Pflicht befreien, unverzüglich die Bestimmungen des Art. 36 Abs. 1 b)

der Wiener Konvention gegenüber der inhaftierten oder verurteilten Person zu erfüllen?

- d) Sind im Rahmen der Art. 2, 6, 14 und 50 des Paktes diejenigen OAS-Mitgliedstaaten, die als föderale Staaten konstituiert sind und den Pakt ratifiziert haben, dazu verpflichtet, allen Inhaftierten, sich in Untersuchungshaft befindlichen oder wegen mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten verurteilten Ausländern innerhalb angemessener Zeit die Erklärung zu geben, auf die sich Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention bezieht? Sind sie dazu verpflichtet, in ihrem innerstaatlichen Recht Bestimmungen zu verabschieden, um in solchen Fällen die Information in einer angemessenen Zeit, auf die diese Bestimmung sich in allen ihren Teilen bezieht, sicherzustellen, soweit dies noch nicht durch gesetzliche oder andere Bestimmungen geschehen ist, um die betreffenden Rechte und Garantien, die der Pakt schützt, vollständig wirksam zu machen?
- e) Welches sollten im Regelungszusammenhang des Paktes und mit Blick auf ausländische Staatsangehörige die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in den Fällen sein, in denen die Bekanntgabe nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Deklaration fehlgeschlagen ist?

3. Im Zusammenhang mit der OAS-Charta und der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen:

- a) Ist mit Blick auf die Verhaftung und Untersuchungshaft von Ausländern, die wegen mit der Todesstrafe bedrohter Straftaten angeklagt oder verurteilt sind, und im Zusammenhang der Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Charta und Art. 2 der Erklärung die Unterlassung des Empfängerstaates der rechtzeitigen Bekanntgabe derjenigen Rechte, die der inhaftierten Person nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention zustehen, vereinbar damit, daß die Charta das Prinzip der Achtung der Menschenrechte ohne Unterscheidung aus Gründen der Staatsangehörigkeit etabliert; und

ferner mit der Anerkennung der Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschiede durch die Deklaration vereinbar?

- b) Welches sollten im Falle ausländischer Staatsangehöriger innerhalb des Zusammenhangs von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Charta und Art. I, II und XXVI der Erklärung die rechtlichen Konsequenzen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe sein, wenn die Erklärung nach Art. 36 Abs. 1 b) der Wiener Konvention nicht erfolgt ist?

Der Gerichtshof forderte die Mitgliedstaaten der OAS, andere Organe und Einzelpersonen der Praxis entsprechend zur Stellungnahme auf. Neben dem antragstellenden Mexiko nahmen El Salvador, die Dominikanische Republik, Honduras, Guatemala, Paraguay, Costa Rica und die USA teil. Die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte beteiligte sich ebenso wie *amnesty international*, die mexikanische Kommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, Human Rights Watch America und das Zentrum für internationale Gerechtigkeit und Völkerrecht sowie mehrere Anwaltskanzleien und Einzelpersonen, unter ihnen *Hektor Gros-Espiell*, den früheren Richter, später Vize-Präsident und Präsident des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs (1986 bis 1990).

Am 12./13. Juni 1998 fand eine öffentliche Verhandlung am Sitz des Gerichtshofes in San José statt. Dort kam der Gerichtshof einstimmig zu den folgenden **Erkenntnissen**:

- Art. 36 WKRK gewährt ausländischen Häftlingen individuelle Rechte, darunter das Recht auf Information über konsularischen Beistand. Diesem Recht stehen korrespondierende Pflichten des Aufenthaltsstaates gegenüber.
- Art. 36 WKRK ist auf den Schutz der Rechte von Staatsangehörigen des Entsendestaates anwendbar und ist Teil der internationalen Menschenrechtsnormen.
- Der in dieser Vorschrift verwandte Begriff „ohne Zögern“ bedeutet, daß der Staat seine Pflicht erfüllen muß, eine inhaftierte Person über die darin ge-

währten Rechte zu informieren, bevor diese ihre erste Aussage macht.

- Die Beachtung der in Art. 36 WKRK anerkannten Rechte des einzelnen ist nicht von Protesten des Entsendestaates abhängig.
- Die Art. 2, 6, 14, 50 IPbPR betreffen den Schutz der Menschenrechte in den Staaten Amerikas.
- Das in Art. 36 Abs. 1 b) WKRK begründete Recht des einzelnen ermöglicht in besonderen Fällen, daß das in Art. 14 IPbPR gewährleistete Recht wirksam wird. Diese Bestimmung stellt Mindestgarantien auf, die im Lichte anderer völkerrechtlicher Gewährleistungen, wie der WKRK, die den Schutzhorizont für der Strafverfolgung unterliegende Personen ausweiten, erhöht werden können.
- Die internationalen Bestimmungen über den Menschenrechtsschutz in den Staaten Amerikas, einschließlich von Art. 36 Abs. 1 b) WKRK, müssen von den amerikanischen Vertragsstaaten dieser Übereinkommen unabhängig davon beachtet werden, ob sie föderal oder zentral strukturiert sind.
- Mit einer Mehrheit von sechs zu eins Stimmen erklärte der Gerichtshof, daß die Nichtbeachtung des in Art. 36 Abs. 1 lit. b der Wiener Konvention anerkannten Rechts auf Information für inhaftierte Ausländer die Garantien des fairen Verfahrens berührt. Außerdem stelle die Verhängung der Todesstrafe unter solchen Umständen eine Verletzung des Rechts darauf dar, daß niemand in „willkürlicher Weise“ des Lebens beraubt werden dürfe, wie dies in den relevanten Bestimmungen der Menschenrechtsverträge (AMRK Art. 4, IPbPR Art. 6) verbürgt sei. Die rechtliche Folge einer solchen Verletzung ist, daß der Staat, der international verantwortlich ist, Wiedergutmachung leisten muß. In seiner abweichenden Meinung stellte Richter *Jackman* fest, daß das Nichtbefolgen der Verpflichtung aus Art. 36 I lit. b der Wiener Konvention sich zwar nachteilig auf das gerichtliche Verfahren, dem eine betroffene Person unterworfen sei, auswirken könne, dies stelle aber keine unvermeidliche und

unabänderliche Konsequenz dar. Er stimme ebenfalls nicht damit überein, daß „nach Völkerrecht in jedem vorstellbaren Fall, in dem eine angeschuldigte Person nicht auf konsularische Unterstützung zurückgreifen konnte,

das gerichtliche Verfahren, das zur Verhängung der Todesstrafe führt, per se als willkürlich im Sinne von beispielsweise Art. 6 IPbpR angesehen werden müsse“.

Literaturhinweis:

Eduard Dischke, Der aktuelle Fall: Der Internationale Gerichtshof als oberste Berufungsinstanz in nationalen Strafsachen?, in: Humanitäres Völkerrecht 1999, S. 97ff.

Karin Oellers-Frahm, Pacta sunt servanda – Gilt das auch für die USA? Überlegungen anlässlich der Mißachtung der einstweiligen Anordnungen des IGH im Breard- und im LaGrand-Fall durch die Vereinigten Staaten, in: EuGRZ 1999, S. 437ff.

Buchanzeige

Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam im
Berlin-Verlag Arno Spitz GmbH

Band 9

Obasi Okafor-Obasi, Völkerrechtlicher Schutz der Frauen und Kinder unter besonderer Berücksichtigung in Afrika südlich der Sahara, 2001, 484 S., ISBN 3-8305-0113-7

Die Arbeit behandelt ein komplexes Thema: die Menschenrechtsproblematik im allgemeinen, die afrikanischen Menschenrechtsgedanken und die euro-amerikanische Menschenrechtsidee sowie deren Eingang durch den Kolonialismus in die afrikanische Gesellschaft im besonderen.

Band 10

Katrin Weschke, Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte, 2001, 441 S., ISBN 3-8305-0114-5

Die Arbeit geht der Frage nach, welche rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung völkervertraglicher und völkergewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen zum Schutze der Menschenrechte existieren.